

Die Länder fordern beim Lieferkettengesetz noch größere Entlastung für Unternehmen: Der Bundesrat hat sich am 17.10.2025 zur geplanten Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) positioniert (vgl. Bundesrat Kompakt, 1 058. Sitzung vom gleichen Tag). Diese sehe u. a. einen Wegfall der Berichtspflichten für Unternehmen vor. Die Länder begrüßten das Entfallen der Berichtspflicht – es gebe jedoch noch mehr Möglichkeiten, die Unternehmen zu entlasten. Diese sollten vollständig ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die EU-Vorgaben eins zu eins umgesetzt werden, um nationale Alleingänge zu vermeiden, die vor allem kleinere Unternehmen überfordern könnten. Der Bundesrat spreche sich daher dafür aus, den Geltungsbereich der EU-Richtlinie (CSDDD) direkt in das LkSG zu übernehmen. Das LkSG bleibe in Kraft, bis die CSDDD im Jahr 2027 in deutsches Recht umgesetzt wird. Kern der aktuellen Reform sei der Wegfall der Berichtspflicht: Unternehmen sollen künftig keine jährlichen Berichte mehr über ihre Sorgfaltspflichten veröffentlichen müssen. Die inhaltlichen Verpflichtungen bleiben zwar bestehen, Sanktionen drohen künftig nur noch bei schweren Verstößen, z. B., wenn Unternehmen keine Präventionsmaßnahmen ergreifen oder kein Beschwerdeverfahren einrichten. Nach Angaben der Bundesregierung sollen die Änderungen die Wirtschaft spürbar entlasten, Bürokratie abbauen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken. Trotz der Vereinfachungen bliebe das Ziel des LkSG unverändert: Unternehmen müssen weiterhin sicherstellen, dass entlang ihrer Lieferketten keine Menschenrechtsverletzungen oder gravierenden Umweltschäden entstehen. Mit der Reform möchte die Bundesregierung den Übergang zum künftigen europäischen Rechtsrahmen wirtschaftsfreundlich und rechtssicher gestalten. Die Bundesregierung habe nun die Möglichkeit, sich zu den Vorschlägen des Bundesrates zu äußern. Dann entscheidet der Bundestag. Wenn er das Gesetz beschließt, befasst sich der Bundesrat erneut und abschließend damit. Vgl. zum Thema auch *Ruttloff/Wagner*, Die Erste Seite, BB Heft 42/2025.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Bequemer Kauf auf Rechnung II

Die Bewerbung der Zahlungsmodalität „Bequemer Kauf auf Rechnung“ auf der Internetseite eines Internet-Versandhandels kann ein Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG und § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG darstellen (Anschluss an EuGH, Urteil vom 15. Mai 2025 – C-100/24, GRUR 2025, 915 = WRP 2025, 860 – Bonprix).

BGH, Urteil vom 11.9.2025 – I ZR 14/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2497-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Schlüsselgehäuse

a) Die Reparaturklausel gemäß Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in der Fassung bis 30. April 2025 (Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, GGV) erstreckt sich auch auf formungebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses (Bestätigung von EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-397/16 und C-435/16, GRUR 2018, 284 [juris Rn. 30 und 54] = WRP 2018, 308 – Acacia und D'Amato).

b) Die Reparaturklausel gemäß Art. 110 Abs. 1 GGV ist auch dann grundsätzlich anwendbar, wenn alle geschmacksmusterrechtlich schutzfähigen Erscheinungsmerkmale des in Rede stehenden komplexen Erzeugnisses sich in einem einzigen zur Reparatur angebotenen Bauelement befinden. Einer Aushöhlung des Geschmacksmusterschutzes wird durch die Sorgfaltspflichten hinreichend vorgebeugt, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit einer Berufung auf die genannte Reparaturklausel einhergehen (vgl. EuGH, GRUR 2018, 284 [juris Rn. 85 bis 88] – Acacia und D'Amato).

c) Die Reparaturklausel gemäß Art. 20a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in der Fassung ab 1. Mai 2025 (Unionsgeschmacksmusterverordnung, UGV) ist auf formgebundene Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses anwendbar.

d) Die durch eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot begründete Wiederholungsgefahr entfällt bei einer Rechtsänderung, wenn das neue Recht zu einer wesentlichen qualitativen Änderung des Verbots dergestalt führt, dass das beanstandete Verhalten nunmehr aus anderen Gründen verboten ist.

BGH, Urteil vom 9.10.2025 – I ZR 116/24

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2497-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Anspruch eines am Verfahren unbeteiligten Hochschullehrers auf Überlassung einer Gutachten-Kopie im Verfahren auf gerichtliche Bestellung eines aktienrechtlichen Sonderprüfers

Zum Anspruch eines am Verfahren unbeteiligten Hochschullehrers auf Überlassung einer geschwärzten Kopie eines Gutachtens über die Beteiligungsfähigkeit US-amerikanischem Recht unterliegender Fonds im Verfahren auf gerichtliche Bestellung eines aktienrechtlichen Sonderprüfers.

BGH, Beschluss vom 6.10.2025 – II ZB 19/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2497-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Brexit-Abkommen steht Anwendung des Art. 18 Abs. 1 EUGVVO im Klageverfahren gegen Beklagten mit Sitz in Großbritannien nicht entgegen

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. vom 12. November 2019/C 384 I/01) in Verbindung mit Art. 216 AEUV steht nach dem Ablauf der Übergangsfrist (Art. 126 AA) der Anwendung des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO im Klageverfahren gegen einen Beklagten mit Sitz in Großbritannien nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 7.10.2025 – II ZR 112/24

(Amtlicher Leitsatz)

Vollt4xt: [BB-ONLINE BBL2025-2497-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Personenbezogenes Datum i. S. d.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO und immaterieller Schaden i. S. d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 4 Nr. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass im Falle der automatisierten Übermittlung einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) diese bereits dann ein personenbezogenes Datum darstellt, wenn ein Dritter über das zur Identifizierung der betroffenen Person erforderliche Zusatzwissen verfügt?

Oder ist Voraussetzung für die Annahme eines personenbezogenen Datums, dass der für die Übermittlung Verantwortliche oder der Empfänger über Mittel verfügen, die vernünftigerweise